



## **Mechthild Dyckmans**

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Justizpolitische Sprecherin der FDP-Bundestagsfraktion

### TOP 71 der 231. Sitzung des Deutschen Bundestages am 03. Juli 2009

Zweite und dritte Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines „Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse bei Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen und zur verbesserten Durchsetzbarkeit von Ansprüchen von Anlegern aus Falschberatung“ – Drucksache 16/12814 – und Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss) – Drucksache 16/13627 – sowie

Beratung des Antrags der Fraktionen CDU/CSU und SPD „Verbraucherschutz bei Finanzdienstleistungen erweitern und durchsetzen“ – Drucksache 16/13612.

#### **Zu Protokoll**

Anrede!

Der Titel des uns heute vorliegenden Gesetzentwurfes „Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse bei Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen und zur verbesserten Durchsetzbarkeit von Ansprüchen von Anlegern aus Falschberatung“ deutet auf einen etwas falschen Schwerpunkt hin. Zumindest aus politischer Sicht liegt dieser Schwerpunkt nämlich nicht auf der Neuregelung der Schuldverschreibungen, sondern ganz deutlich im Bereich der Anlageberatung bei Bankgeschäften.

Gerade im Rahmen der Finanzmarktkrise hat eine beträchtliche Zahl von Anlegern erhebliche Teile ihres Vermögens mit Anlagen eingebüßt, die von Anlageberatern als sichere Anlageform bezeichnet worden waren. Viele Anleger sind tief verunsichert. Zu nennen ist hier z.B. das Stichwort Lehman Brothers. Doch auch schon vor der Finanzmarktkrise kam es zu hohen Verlusten von Anlegern. Ich darf hier nur an den Fall Phoenix erinnern. Die Notwendigkeit einer besseren Anlageberatung ist somit nicht von der Hand zu weisen.

Hier sind wir uns – das darf ich wohl sagen – über Fraktionsgrenzen hinweg einig. Aber auch beim Anlegerschutz geht die FDP Bundestagsfraktion zunächst einmal vom grundsätzlich mündigen Bürger aus. Anzustreben ist eine nachhaltige Verantwortungsgemeinschaft zwischen Verbrauchern und Banken mit einer wirksamen Aufsicht. Die jetzige Krise bietet die Chance, Fehlentwicklungen im gesamten Bereich der Beratung und der Vermittlung von Finanzprodukten zu korrigieren. Dabei kann es nicht darum gehen, dem Verbraucher die Risiken des Kapitalmarktes vollständig abzunehmen. Der Verbraucher muss aber in die Lage versetzt werden, eine eigenständige Entscheidung treffen zu können. Aus diesem Selbstverständnis heraus hat die FDP-Bundestagsfraktion am 20. April 2009 auch eine viel beachtete Diskussionsveranstaltung unter dem Titel „Wie kommt das Vertrauen der Verbraucher zurück? - Konsequenzen aus der Finanzmarktkrise“ abgehalten. Die Anlageberatung war auch dabei ein wichtiges Thema. Bereits vor zwei Monaten hat die FDP-Bundestagsfraktion ein umfassendes Positionspapier mit dem Titel „Verbraucherrechte im Finanzmarkt stärken“ auf den Weg gebracht, dessen Forderungen weit über den hier vorliegenden Gesetzesentwurf hinausgehen.

Schlechte Beratung und Verstöße gegen Verbraucherschützende Vorschriften dürfen sich nicht länger lohnen! Dann können sich die Anbieter mit den besten Produkten und der besten Beratungsqualität besser am Markt durchsetzen. Dies setzt voraus, dass Schadensersatzansprüche bei Falschberatung für Geschädigte effektiv durchsetzbar sind. Die gegenwärtige Situation der Geschädigten ist unbefriedigend, da ihre Ansprüche rasch verjähren, oder der Geschädigte den Beratungsfehler mangels Unterlagen nicht nachweisen kann. Die Fälle der Lehman-Brothers Geschädigten zeigen dies deutlich.

Diesen zwei Punkten, also der effektiven Durchsetzbarkeit und der Verjährung, nimmt sich auch der Gesetzesentwurf an. Mit dem neuen Gesetz wird es Anlegern erleichtert, im Falle einer fehlerhaften Beratung ihre Ansprüche durchzusetzen. Dazu wird ein schriftliches Beratungsprotokoll eingeführt, das konkrete Dokumentationspflichten beinhaltet, die den Verlauf der Beratung erkennen lassen. Gerade diese Dokumentation des Beratungsverlaufs ist besonders wichtig. Aus dem Protokoll wird erkennbar sein, mit welchen Vorstellungen der Kunde die Bank

betreten hat, in welche Richtung die Beratung ging und mit welcher Empfehlung der Kunde am Ende die Bank auch wieder verlässt. Dieses Protokoll ist dem Kunden am Ende der Beratung und vor dem Kauf des Anlageproduktes auszuhändigen. Eine verbesserte Transparenz wird dadurch erreicht, dass der Anlageberater verpflichtet ist, die für die Empfehlung entscheidenden Erwägungen zu dokumentieren. Das Vorliegen eines solchen Beratungsprotokolls erleichtert darüber hinaus die Beweisführung in strittigen Fällen.

Zu klären blieb die Frage, was im Falle einer telefonischen Beratung geschehen soll. Und laut Auskunft der Bankenvertreter macht der Anteil der telefonischen Beratung an der Anlageberatung zumindest 50 Prozent aus. Um auch in Zukunft die telefonische Beratung mit anschließender Auftragserteilung zu ermöglichen, sind im Gesetzentwurf Sonderregelungen vorgesehen. In diesem Fall kann der Kunde ausdrücklich einen Geschäftsabschluss vor Erhalt des Protokolls herbeiführen. Die zunächst im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung einer Aufzeichnung der Telefongespräche wurde nach einer Sachverständigenanhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages auch auf Einwirken der FDP-Bundestagsfraktion auf Grund vielfältiger tatsächlicher und rechtlicher Schwierigkeiten gestrichen. Man stelle sich nur einmal vor, welche gigantische Menge an Daten angefallen wäre, wenn man komplette Beratungsgespräche aufgezeichnet hätte. – Für eine liberale Bürgerrechtspartei wie die FDP eine unerträgliche Vorstellung.

Die jetzige Formulierungshilfe sieht vor, dass bei einer telefonischen Beratung ein einwöchiges Rücktrittsrecht für den Fall eines fehlerhaften oder unvollständigen Protokolls eingeführt wird. Ich will nicht unerwähnt lassen, dass diese Frist zum Rücktritt von meiner Fraktion durchaus auch kritisch gesehen wird. Es besteht die Gefahr, dass dadurch Spekulationen zu Lasten der Kreditinstitute ermöglicht werden. Die Verbraucher haben künftig das Recht zum Rücktritt, bei jedem (kleinen) Fehler und auch der kleinsten Unvollständigkeit des Protokolls. Das kann nicht im Sinne des Erfinders sein. Wieder einmal wird erst die Rechtsprechung Kriterien entwickeln müssen, damit diese gesetzliche Regelung in der Praxis sinnvoll angewendet werden kann. Hier hätte ich mir etwas mehr Klarheit vom Gesetzgeber gewünscht.

Die Verjährung für Schadenersatzansprüche wegen fehlerhafter Anlageberatung wird an die allgemeinen Verjährungsregeln angepasst. Das bedeutet, dass die Verjährung erst drei Jahre nach Kenntnis des Kunden von den anspruchsbegründenden Tatsachen und spätestens nach 10 Jahren eintritt. Dies wird von der FDP-Bundestagsfraktion begrüßt, wobei wir auch eine Höchstfrist von 5 Jahren für ausreichend erachtet hätten.

Eine weite wichtige Änderung, die u.a. auch auf Betreiben der FDP-Bundestagsfraktion nach Eingang in den Gesetzgebungsprozess gefunden hat, ist die Frage des Anwendungsbereichs. Der ursprüngliche Gesetzentwurf hielt auch professionelle Kunden, wie z.B. Versicherungen, im Rahmen der Anlageberatung für schutzwürdig. Richtigerweise beschränkt sich der Anwendungsbereich nun auf Privatkunden. Die ursprüngliche Regelung hätte einen unnötigen bürokratischen Aufwand bedeutet.

Lassen Sie mich zum Schluss noch kurz erwähnen, in welchen Punkten die FDP-Bundestagsfraktion weiteren Handlungsbedarf sieht. Zu nennen sind eine Verbesserung der Finanzaufsicht, die Schaffung funktionstüchtiger Sicherungssysteme, ein verbesserter Schutz gegen Risiken des grauen Kapitalmarkts, einheitliche Mindestanforderungen an die Beraterqualifikation und ein freiwilliges Gütesiegel für Finanzprodukte.

Der vorliegende Gesetzentwurf stellt also nur einen ersten Schritt in die richtige Richtung dar. Die FDP-Bundestagsfraktion wird dem Gesetzentwurf daher zustimmen.